

Durch die Vernehmung zur Person, durch Aussagen der Mittäter und der Angehörigen war bekannt, daß der Beschuldigte streng nach den Regeln der jüdischen Religion lebte und kein Schweinefleisch aß, obwohl er und seine Angehörigen keine Mitglieder der jüdischen Gemeinde waren. Auch in der UHA hatte der Beschuldigte bisher Fleischgerichte verweigert.

Der Untersuchungsführer veranlaßte daraufhin in Absprache mit dem Referatsleiter und dem verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung XIV, daß dem Beschuldigten eine Sonderverpflegung mit vom jüdischen Glauben nicht verbotenen Fleischarten gegeben wurde und erkundigte sich beim Beschuldigten in jeder Vernehmung, wie diese Sonderverpflegung eingehalten wurde. Gleichzeitig damit teilte der Untersuchungsführer dem Beschuldigten mit, daß es sich dabei um eine Großzügigkeit des Untersuchungsorgans handle, damit sich der Beschuldigte richtig ernähren kann, daß der Beschuldigte keinen Anspruch auf diese Gewährung einer religiösen Betätigung habe, da er keiner Religionsgemeinschaft angehöre, und daß diese Maßnahme aufhört, sobald neue Klagen über das Verhalten des Beschuldigten in der Untersuchungshaftanstalt auftreten. In der folgenden Zeit unterließ der Beschuldigte die Beeinflussung von Mittätern, verhielt sich in der UHA diszipliniertes und legte auch ein umfassendes Geständnis ab.

Disziplinarstrafen sind in der 3. Änderung der UHVO festgelegt. Sie werden nur in der Form, wie sie die UHVO enthält, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts und nur bei der Verletzung der Pflichten des Beschuldigten, die er nach der UHVO und nach der Hausordnung hat, angewendet. Ihre Anwendung wegen mangelnder Aussagebereitschaft ist unzulässig.

Im Jahre 1979 wurden in der UHA der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin als Disziplinarstrafen angewendet:

Arrest = 25%

Einkaufskürzung und Entzug bzw. Einschränkung anderer Vergünstigungen = 22%

schriftliche Verwarnung = 53%.

Der Ausspruch von mündlichen Mißbilligungen ist nicht gezählt worden.

Kopie BSIU  
LF 2